

Capitula 807—823 c. 8¹, Herard von Tours, Capitula 858 c. 61², Walter von Orléans, Capitula 871 c. 18³, die anonymen Capitula cod. Vat. Ottobon. 261 c. 30⁴, und von Poenitentialbüchern Pseudo-Beda c. 47⁵. — Mit der Feier der *nativitas Mariae*⁶ stehen die *Statuta Bonifatii* unter den Rechtsquellen bis weit in das 9. Jh. hinein isoliert da. Mariä Geburt wird unter den öffentlichen Festen nicht genannt⁷ in den Bussbüchern von Cummean und Egbert, in den Capitula ecclesiastica 810—813?, im Mainzer Concil 813, in Hauto's Capitula 807—823, im Capitulare monasticum 817, bei Pseudo-Beda, bei Herard von Tours, in den Capitula Ottobon.; auch Benedict (2, 189) hat bei Aufnahme von c. 36 Stat. an Stelle der *nativitas Mariae* den Martinstag eingesetzt. Erst Walter von Orléans 871 c. 18 recipiert den Festtag⁸.

Die vorstehend erwähnten Neuerungen⁹ lassen es als räthlich erscheinen, für die Entstehungszeit der Statuta (Masse I) nicht nur die Kaiserjahre Karls d. Gr., sondern auch noch die Regierungsjahre Ludwigs d. Fr. offenzuhalten. Ich bin also geneigt, die Masse I um 800 (813?) — 840 anzusetzen.

1) MG. Capp. I, 363. 2) Baluze, Capp. I, 1290. 3) Migne 119, 740 ff. 4) N. A. XXVII, 587. 5) Wasserschleben S. 279. 6) Das Vorkommen der *nativitas sanctae Mariae* in Kalendarien des 8. Jh. (s. Piper, Karls d. Gr. Kalendarium, 1858, S. 28) interessiert hier nicht. 7) Nach den Statuta Rhispac. c. 41 cit. soll feierliche Messe auch am Tage der *Nativitas* gehalten werden. 8) Schon Baronius und Cellot (Migne 119, 740) bemerken, dass im Zeitalter Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. Mariä Geburt in der gallicanischen Kirche unbekannt war; sie haben freilich die Statuta Bonifatii nicht berücksichtigt. — Abgesehen ist im Vorstehenden von dem Festverzeichnis in c. 20 der sog. Statuta synodalia ecclesiae Rhemensis per dominum Sonnatium (Mansi 10, 599), das bezüglich der 'festa absque omni opere forensi excolenda et cum debita veneratione celebranda' sich genau mit c. 36 der Statuta deckt, nur dass statt purificatio Mariae (2. Febr.) annuntiatio b. Mariae (25. März) figurirt; auch ist Pfingsten ausdrücklich genannt. Dass die Statuta eccl. Rhem. nicht in die Zeit um 630 fallen, ist klar; auch sie sind ins 9. Jh. herabzurücken. Vgl. Le Cointe, Annales eccl. Franc. VI, 662 f., Piper a. a. O. S. 69. 9) Es wäre sehr wohl möglich, dass c. 30 der Statuten (Doceant . . . presbyteri populum quatuor legitima temporum ieiunia observare, hoc est in mense Martio, Iunio, Septembrio et Decembrio . . .) mit Benutzung von c. 34 Conc. Mog. 813 (Mansi 14, 73) gefertigt ist (Constituimus, ut quatuor tempora . . . cum ieiunio observentur, id est in mense Martio, . . . Iunio, . . . Septembrio . . . et . . . Decembrio), also Masse I später als 813 fiele. Doch besteht auch die Möglichkeit, entweder die Abhängigkeit der Masse I vom Mainzer Concil umzukehren (unwahrscheinlich; dann wäre Masse I älter als 813) oder eine gemeinsame Quelle mit denselben nicht gewöhnlichen Adjektivbildungen (Septembrius, Decembrius) zu vermuthen.